

identisch war, seinem Freunde Waldseemüller über seine Gesandtschaftsreise zum „Kaiser“ von Rußland Mitteilung gemacht hätte, erscheint um so wahrscheinlicher, als Waldseemüller damals gerade mit der Fertigstellung seiner großen Seefarte, der Carta Marina von 1516, beschäftigt war.

Wie berechtigt aber auch die Vermutung erscheinen mag, daß der Gesandte Dr Jakob Öler und der Straßburger Rechtsgelehrte Dr Jakob Höler eine und dieselbe Persönlichkeit sind, so wäre es doch übereilt, dies als feststehende Tatsache hinstellen zu wollen. Dazu bedarf es noch weiterer Anhaltspunkte. Trotz aller aufgewendeten Mühe und trotz aller Anfragen ist es mir bisher nicht geglückt, etwas Näheres über den Gesandten Maximilians oder über den Straßburger Rechtsgelehrten zu ermitteln. Hoffentlich gelingt es einem der freundlichen Leser. Sollte sich aber auch die Vermutung nicht bestätigen, so wird damit an der Tatsache nichts geändert, daß Waldseemüller zuerst den Kaisertitel für den russischen Zaren auf einer Karte und überhaupt zuerst im Drucke bietet, und zwar zu einer Zeit, in der Kaiser Max den Titel ausnahmsweise in zwei Vertragsurkunden angewendet hat.

Zum Schluß sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß dem Kaiser Josef II. bei seinem Besuche in Moskau die Urkunde Maximilians vom Jahre 1514 mit der Titulatur „Kaiser“ vorgelegt wurde. Josef II. las sie, wie Karamsin (Geschichte des russischen Reiches VII 450) erzählt, mit Interesse und sagte dann lächelnd zu den Archivaren: „Meine Herren, zeigen Sie das dem König von Frankreich.“ Karamsin fügt erklärend hinzu, der Hof von Versailles habe sich lange geweigert, die russischen Zaren als Kaiser anzuerkennen.

Joseph Fischer S. J.

Die Kriegsunterstützung der unehelichen Kinder.

Mit vielen andern Fragen wurde auch die der Unterstützung unehelicher Kinder durch den Kriegsausbruch wenigstens zu einer vorläufigen Lösung spruchreif. Bei der großen Zahl derer, die bisher ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen waren, aber jetzt ins Feld zogen, war es klar, daß etwas geschehen mußte. Das Archiv deutscher Berufsvormünder unternahm es deshalb, dem deutschen Reichstag in seiner denkwürdigen Sitzung vom 4. August 1914 einen Antrag auf Kriegsunterstützung der unehelichen Kinder zu unterbreiten. Der Antrag fand einstimmige Annahme mit der Bestimmung, daß die Unterstützung gewährt werde, wenn die Verpflichtung des Eingetretenen zur Gewährung des Unterhalts rechtlich festgestellt sei. Damit war für den Augenblick geholfen. Aber es erscheint durchaus folgerichtig, dem Kinde nun auch einen Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung zu gewähren.

Hier erhebt sich indessen die Frage: soll diese Hinterbliebenenunterstützung ebenfalls ganz gleichartig ehelichen und unehelichen Kindern zukommen? Sieht man auch davon ab, daß es sich jetzt nicht mehr darum handelt, in wenigen Stunden ein Notgesetz unter Dach und Fach zu bringen: es besteht außerdem ein tiefgehender, grundsätzlicher Unterschied zwischen den beiden Unterstützungen,

die eine verschiedene Handhabung durchaus zu rechtfertigen scheint. Bei der Kriegsunterstützung handelt es sich zwar um keine Armenunterstützung, aber doch um eine eigentliche Unterstützung, die zur Voraussetzung eine gewisse Bedürftigkeit hat. Die Hinterbliebenenversorgung dagegen besteht nach dem Gesetz von 1907 in einer eigentlichen Rente, einer Pension, die ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse automatisch beim Todesfall eintritt. Unterstützungen haben die unehelichen Kinder stets bezogen. Völlig neu dagegen wäre die Auszahlung einer öffentlichen Rente an sie. So kennt z. B. noch die Reichsversicherungsordnung nur Waisenrente für die ehelichen Kinder eines verstorbenen versicherten Vaters. Wenn durch die Bewilligung eines Rentenanspruchs auch die Gleichstellung des ehelichen mit dem unehelichen Kinde allein noch nicht erreicht wird, so wäre eine derartige Maßregel doch zweifellos ein weiterer Schritt in dieser Richtung. Bei der Erwägung, ob eheliche oder uneheliche Kinder durch das Militärhinterbliebenengesetz in gleicher oder verschiedener Weise berücksichtigt werden sollen, handelt es sich also nicht etwa um die Frage, sollen die Unehelichen überhaupt berücksichtigt werden, sondern darum, ob man mit der vollen und ausreichenden Versorgung und Erziehung des unehelichen Kindes zugleich seine Gleichstellung mit dem ehelichen verleihe bzw. dieser vorarbeiten will.

Daß das Gesetz vom 4. August 1914 die Gleichsetzung der unehelichen und ehelichen Kinder nicht bewirken wollte, bemerkt Prof. Klumker, der Hauptvertreter des Archivs deutscher Berufsvormünder, ausdrücklich in der Zeitschrift für das Armenwesen (XV 296). Selbst die Meinung Klumkers, daß hingegen durch die neue Gesetzesfassung ein Familienverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater anerkannt, das uneheliche Kind zu der Familie der Mannschaften gerechnet werde, scheint keineswegs eine so selbstverständliche Folgerung zu sein, wenigstens wenn man unter Familie die innige häusliche Gemeinschaft und die aus dieser hervorgegangenen versteht. Zunächst liegt in dem Gesetz doch nur die Anerkennung der sittlichen Pflicht des Erzeugers, die auch das bürgerliche Recht sanktionierte, zum Unterhalt des Kindes beizutragen. Man konnte gewiß dem Gesetz beistimmen und trotzdem der Meinung beipflichten, die Stadtrat Dr. Röbber-Leipzig im Zentralblatt für Vormundschaftsweisen (1913, S. 5 u. 6) bei Besprechung eines norwegischen Gesetzentwurfes kundgab: „Was den Erzeuger des unehelichen Kindes mit diesem verbindet, ist die natürliche Blutsverwandtschaft. Insofern und insoweit liegt zwischen beiden das Verhältnis nicht anders als zwischen dem ehelichen Kinde und seinem Erzeuger in der Ehe. Aber nun der grundsätzlich — von hier nicht in Frage kommenden Ausnahmefällen abgesehen — maßgebende Unterschied: In der Ehe vereinigen sich Mann und Frau einmal zur vollkommenen und dauernden Lebensgemeinschaft, zum andern zur Erzeugung von Kindern, die diese innigste Gemeinschaft der Familie teilen sollen; außerhalb der Ehe vereinigen sich Mann und Frau weder zu dauernder Gemeinschaft noch zum Zwecke der Kindererzeugung, sondern zum vorübergehenden geschlechtlichen Verkehr, etwa noch — beim Konkubinat — zu

vorübergehender Lebensgemeinschaft. Das hat der Verfasser des Entwurfs meines Erachtens nicht genügend berücksichtigt, das übersehen auch bei uns jene, die, weil sie es mit dem unehelichen Kind gut meinen, glauben, es müsse mit dem ehelichen familienrechtlich usw. gleichgestellt werden." Man wird diese Worte auch heute noch billigen, ja heute sogar erst recht! Da der Krieg so viele Familien zerstört, in manch andere schwere Zerrüttung wirtschaftlicher und seelischer Art getragen hat, verlangt das wohl verstandene allgemeine Beste mehr denn je weitesten Schutz jener „innigsten Gemeinschaft der Familie". Dort, wo ein uneheliches Kind wirklich an der Familiengemeinschaft des Vaters teil hat, bieten sich auch jetzt Mittel und Wege, es den ehelichen gleichzustellen. Daß aber, wenn es unvermeidlich ist, der einzelne für das Wohl des ganzen Volkes ein Opfer bringen muß, hat wohl kaum eine Zeit eindringlicher gelehrt als das vergangene Jahr.

Die Worte Dr Köhlers, der selbst zu den Unterzeichnern der Eingabe vom 4. August gehört und stets im Sinne seiner Stadt Leipzig, die in der Sorge für die unehelichen Kinder einen hervorragenden Platz einnimmt, tätig gewesen ist, zeigen zugleich, daß man es mit diesen Kindern wirklich gut meinen kann, ohne indessen für ihre möglichste Gleichstellung mit den ehelichen in familienrechtlicher Hinsicht einzutreten. In dieser Sorge und dem Wohlwollen für das Kind finden sich, wie auch die einmütige Abstimmung vom 4. August 1914 gezeigt hat, alle edel und rechtsdenkenden Volksgenossen zusammen. Wenn die Vertreter unserer großen Städte dabei sehr in den Vordergrund treten, so ist dies bei der großen Zahl der unehelichen Kinder, die der Sorge unserer Städte anheimfällt, leicht zu verstehen. Es wäre aber ein großer Irrtum, zu glauben, daß deshalb andere weniger warm für diese Kinder fühlen. Es sei als Beispiel nur hingewiesen auf die Worte, mit denen Pfarrer Jemel-Berlin in der „Caritas" (1915, S. 285) für die Adoption unehelicher Kinder wirbt. Es bricht sich ja auch in nichtkatholischen Kreisen erfreulicherweise allmählich die Anerkennung Bahn, daß gerade die vielgeschmähten Einrichtungen des Mittelalters, die Findelhäuser, wenn auch unvollkommene, so doch von ihren Stiftern gutgemeinte Erstlingsversuche waren, das Los dieser Kinder zu lindern.

Angeichts dieser Übereinstimmung in der Sorge für das Wohlergehen des Kindes selbst wird sich gewiß auch bei der kommenden Durchsicht des Militärhinterbliebenengesetzes ein Weg finden lassen, den alle einhellig betreten können. Neben andern Wegen, die eine Beziehung zu den geleisteten oder doch pflichtigen Unterhaltsbeiträgen herstellen wollen, wäre es denkbar, einfach für jene Kinder, deren Erzeuger nicht wiederkehrt, die Form des Mannschaftsunterstützungsgesetzes unter angemessener Berechnung der Unterstützungen beizubehalten.

Constantin Roppel S. J.